

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 7 (1913)
Heft: 11

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Boltigen, Alfred Nellen von Saanen, Ernst Willen von Ostermundigen, Ulrich Schütz von Sumiswald, Werner Bürki von Altwangen, Otto Blatter von Ostermundigen, Johann Jost von Dänikon, Ernst Ulrich von Rüschegg, Fritz Bernhard von Lützelschlüch und Ernst Beyeler von Guggisberg.

Fürsorge für Taubstumme

Nach dem Erscheinen des Jahresberichtes vom S. F. f. T. lesen wir im „Zofinger Tagblatt“ folgendes:

Herz und Sinn für die Armen. Ein treffendes Beispiel dafür liegt soeben wieder im ersten Bericht des aargauischen Subkomitees des S. F. f. T. Im Anfang befürchtete man, durch eine wirksame Werbetätigkeit den andern älteren Werken, z. B. der Taubstummenanstalt Landenhof, bei der spärlichen Staatshilfe zu schaden. Es wurde jedoch beobachtet, daß durch unsere Tätigkeit das Interesse weiterer Kreise für die Taubstummenfürsorge um kein geringeres lebendiger wurde. Der Erfolg übertraf, wenigstens im protestantischen Kantonsteil, die Erwartungen weit. Leider muß auch gesagt werden, daß die römisch-katholische Bevölkerung unserem Werke noch kühl gegenübersteht; diese Beobachtung wurde nicht nur im Aargau gemacht, sondern in der ganzen Schweiz. Die gegenwärtige geistige Strömung im Katholizismus scheint einer Anwendung des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter auf die interkonfessionelle Taubstummenfürsorge nicht günstig zu sein.

Ferner wird die Verwunderung darüber ausgedrückt, daß so wenig Menschen es verstehen, mit Taubstummen umzugehen, weil sie deren in ihrem Leiden begründete Art nicht verstehen, oft nicht verstehen wollen. Auch darin stehen viele Eltern taubstummer Kinder oder ihre Heimatsbehörden noch zurück, daß sie sich weigern, diese Armen schulen zu lassen. Sie denken nicht daran, daß gründlich geschulte Taubstumme gar wohl selbstständig durchs Leben kommen können, während gar nicht oder ungenügend geschulte gar bald ihren Gemeinden zur Last fallen, weil sie zu jeder höhern Arbeit unbrauchbar sind, nicht selbstständig erwerben können und früher oder später verblöden — ganz abgesehen davon, daß eine wirksame Seelsorge an solchen unmöglich ist. Eine gute Schulung auch der

Taubstummen ist darum eine bessere Kapitalanlage als die Ersparnisse, die man durch Unterlassung der nötigen Ausbildung zu machen hofft. Aus Mangel an Verständnis und aus Ersparnissrücksichten wohl hat es eine Armenbehörde abgewiesen, einen siebenjährigen Knaben „jetzt schon“ in eine Taubstummenanstalt zu schicken, obwohl die Mutter des Knaben sie darum gebeten hatte. Was aus ihm geworden, wissen wir nicht. Hier wartet unser noch eine gewaltige Aufgabe: Aufklärung von Eltern und Behörden.

Aus einer sozialen¹ Betrachtung des „Dresdener Anzeiger“. Die Fürsorge für Erwerbsfähigkeit der Gebrechlichen, also auch der Taubstummen, erfordert eine schärfere Betonung. Großes ist auch darin schon erreicht; keinesfalls aber das Notwendige. Was den Gebrechlichen in ihrem Berufsleben immer fühlbarer, ja schroffer und dem vorurteilslosen Beobachter immer erkennbarer entgegentritt, sind die Schwierigkeiten der Gebrechlichen im Verkehr mit den Gesunden. Das Verschulden dieser bedauerlichen Erscheinung trifft beide Teile. Der Gebrechliche fühlt naturgemäß seine Unfreiheit im Verkehr mit dem körperlich Normalen, und das nur zu begreifliche, weil durch die abgeschlossene Erziehung eigentlich anerzeugte Misstrauen verstärkt das Misshagen im geschäftlichen und geselligen Verkehr mit dem körperlich Normalen in störenstem Maße; dieser hinwiederum ist in seinem Verkehr mit dem Gebrechlichen ebenfalls unfrei, wenngleich andere Gründe dabei maßgebend sind. Das durchschnittlich geringere Maß der Leistungen läßt den Gebrechlichen nicht ebenbürtig erscheinen; aber auch Mitleid, die Sorge, den Gebrechlichen nicht zweckmäßig behandeln, sich ihm nicht recht verständlich machen zu können, endlich auch eine nicht immer ausgeschlossene Abneigung verschärfen die Schwierigkeiten des gegenseitigen Verkehrs. Hierin sollte Wandel geschaffen werden als eine unbedingte, sittliche Forderung unseres Gemeinschaftslebens.

Der erste und wichtigste Schritt hat von der Familie auszugehen. Es ist in keiner Richtung entschuldbar, wenn man die Gebrechen eines Kindes aus irgend einem Grunde — vor allem aus unverständlichem Schamgefühl — verschweigt, d. h. nicht zur Anzeige bringt. Bei allen Gebrechen müßte eine gesetzliche Anzeigepflicht bestehen und zwar schon vor dem schulpflichtigen Alter. Eine derartige Anzeigepflicht

¹ Sozial = gesellschaftlich, die Gesellschaft betreffend.

ist notwendig, weil in dem früheren Kindesalter Heilung für die fraglichen Gebrechen häufig unmöglich ist. Selbstverständlich müssen für derartige Heilungsverfahren im Unvermögensfalle der Eltern Staat und Gemeinde unbedingt aufkommen. Unterlassen aber die Eltern oder an deren Stelle stehende Pfleger die Einleitung eines Heilverfahrens, so sollten die Gemeindebehörden, Aerzte und Geistliche sich verpflichtet fühlen oder gesetzlich verpflichtet werden, die erforderlichen Schritte zu tun, um gebrechlichen Kindern rechtzeitige Hilfe zu verschaffen, jedenfalls sie zur Kenntnis der Behörden zu bringen, die dann ihrerseits wohl keinen Augenblick säumen dürften, einem später dem Gemeinwezen zur Last werdenden Kinde soweit irgendmöglich Hilfe zu gewähren. Die Hunderte, die hier aufgewendet würden, werden später an Millionen wirtschaftlicher Werte gespart.

Es ist selbstverständlich, daß die mit den verschiedenen Gebrechen Behafteten in verschiedenen Schulen unterrichtet werden müssen. Darauf ist kein Wort zu verlieren. Aber außerhalb des Schulzimmers sollen Gesunde und Gebrechliche, soweit es irgend tunlich, zusammen verkehren. Die bestehenden Anstalten lassen allerdings einen Verkehr der gesunden und gebrechlichen Kinder einfach wegen der räumlichen Trennung der Anstalten nicht zu. Wohl ließe sich aber für die Zukunft die Forderung berücksichtigen. Das Bedenken, der Verkehr der gesunden und gebrechlichen Kinder habe für diese beim Spielen usw. große Gefahren, wird sehr schnell verschwinden und dem gewaltigen, praktischen und sittlichen Erfolge für Gesunde wie Gebrechliche der Sieg einzuräumen sein; bis dahin aber wird geeignete Aussicht jedes Bedenken ausschließen. Bald würde sich herzliche Freundschaft schließen, und das gesunde Kind würde es früh lernen, die Leiden seiner Mitmenschen sittlich zu behandeln und in praktischen Liebesdienst umzusetzen. Der gegenseitige Austausch würde sich gar schnell vollziehen. Die gebrechlichen Kinder würden sich nicht mehr als die Ausgestoßenen vorkommen. Ihre Seelen würden erfüllt werden von Liebe und Dankbarkeit gegen ihre gesunden Mitschüler; freundshaftlicher Abschluß würde an die Stelle misstrauischen Abschlusses treten. Kurz, eine Perspektive,¹ die für das zukünftige Zusammenleben und Verkehren von ungeahnter Wirkung werden müßte.

In dem harten Daseinskampfe haben es die

armen Gebrechlichen ganz besonders schwer, und zwar nicht nur deshalb, weil die körperliche Beschränkung ihre wirtschaftliche Leistung in den meisten Fällen erheblich herabsetzt, sondern weil die Schwierigkeit, sich mit ihnen zu verstündigen, und die leider auch bei Erwachsenen nicht beseitigte gelegentliche Abneigung ihnen die Ertäpfung eines exträglichen Existenzminimums¹ in hohem Grade erschwert, was dann nicht nur Not und Elend, sondern auch Misstrauen und Verbitterung gegen ihre Mitmenschen und die menschliche Gesellschaft zu Folge hat. Es könnte aber schon jetzt, wenn überall ein freier Verkehr zwischen Vollsinnigen und Minderfinnigen angestrebt und geübt würde, manches besser werden. Deshalb sollte vor allem der absolute² Vereinsabschluß Minderfinniger so viel als möglich vermieden und den Minderfinnigen die Teilnahme an dem Vereinsleben der Vollsinnigen auf jede erdenkliche Weise erleichtert werden. Aber noch wichtiger ist, daß Staat und Gemeinde wie Private mit allen Mitteln darauf bedacht sein müßten, die Blinden, Taubstummen, Taubstummblinde im Erwerbsleben zu verwerten und mit der infolge ihrer Gebrechen etwas größeren Mühevollung der Anleitung und Überwachung in alle Betriebe einzuführen, die ihnen nach ihrem Leiden überhaupt zugänglich und nach ihren Leistungen zugewiesen werden können. Es ist so recht eine Aufgabe unserer auf humanitäre³ Bestrebungen gerichteten Zeit, diesen Anregungen ernstlich nahezutreten und sie in die Tat umzusetzen. Daraus wird sich eine sittliche Förderung aller Volksglieder ergeben und die Not derer gehoben werden, die bisher trotz aller guten Anläufe und Förderungen doch nicht vorwärts kommen.

Auf religiösem Gebiet darf dem Taubstummen die Versorgung durch Geistliche nicht länger vorenthalten werden, mit dem Schaden an seiner Seele macht man ihn kirchlich zu einem Gemeindemitglied zweiter Klasse. Wir müssen die Minderfinnigen so früh und so vollständig wie irgend erdenklich in den Verkehr und in die Ansprüche der Vollsinnigen einreihen, dann wird die jetzt bestehende Kluft ausgefüllt und auch den Minderfinnigen, soweit es ihr Leiden zuläßt, die bürgerliche Gleichberechtigung zuteil werden, auf die dieselben gerechtesten Anspruch haben.

¹ Existenz = Dasein, Leben. Minimum = Das kleinste Maß, der geringste Grad.

² absolut = vollständig.

³ humanitär = menschenfreundlich.

¹ Perspektive = Aussicht; Aussicht in die Zukunft.